

Nochmals: Sounds von der Datenbank – zum Schutz des Tonträgerherstellers gegen Sampling¹⁾

Thomas Hoeren^{*)}

Das letzte Wort gehört dem „Angeklagten“ – in diesem Sinne sei es erlaubt, zu den kritischen Erwidern von *Schorn* und *Hertin* in bezug auf die Sampling-Thematik Stellung zu nehmen. *Schorn* und *Hertin* gehen übereinstimmend davon aus, daß zwar nicht der Komponist eines gesampelten Musikstücks, jedoch die Plattenfirma gegen ‚Klang-Diebe‘ vorgehen könne. Dies ergebe sich aus § 85 I UrhG, wonach dem Tonträgerhersteller das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht am Tonträger zustehe. Kraft dieses Rechtes könne er sich auch gegen die auszugsweise Verwendung eines Tonträgers und damit auch gegen die Übernahme einzelner Melodieteile (Licks) zur Wehr setzen, und zwar selbst dann, wenn diese Melodieteile nicht urheberrechtsfähig seien.

Die diesen Ausführungen zugrundeliegende Auslegung des § 85 UrhG unterscheidet sich fundamental

von dem, wie ich diese Vorschrift verstanden habe: Nach meinem Dafürhalten schützen §§ 85, 86 UrhG nur die organisatorische, technische und wirtschaftliche Leistung des Herstellens eines Tonträgers. Nach der Gesetzesbegründung soll durch die in §§ 85, 86 UrhG verankerten Leistungsschutzrechte verhindert werden, daß unbefugte Dritte Tonträger nachpressen oder überspielen²⁾. Daher richten sich die Rechte des Tonträgers allein gegen Tonträgerpiraterie. *Von Gamm* schreibt daher zu Recht: „Nur die Vervielfältigung und Verbreitung dieses Tonträgers wird erfaßt; die Vervielfältigung und Verbreitung der aufgenommenen Werkgestaltung als solche bleibt unberührt³⁾.“ – Daraus ergibt sich aber die Konsequenz, daß eine Plattenfirma nur gegen unerlaubte Raubkopien ihrer Ton-

^{*)} Lic. theol. Thomas Hoeren, Institut für Kirchenrecht, Münster.

¹⁾ Zugleich eine Replik auf *Hertin*, GRUR 1989, 578 f. und *Schorn*, GRUR 1989, 579 f.

²⁾ So die Amtliche Begründung, UFITA 45 (1965), 240, 314; vgl. auch RGZ 73, 294; *Möhring/Nicolini*, UrhG, § 85 Anm. 1b; *Schricker Vogel*, UrhG, § 85 Rdn. 6.

³⁾ v. *Gamm*, UrhG, § 85 Rdn. 5 mit Hinw. auf die Parallele der §§ 73, 75 UrhG.

Träger als solcher vorgehen kann. Plagiate von Melodieteilen, Toncollagen oder „Sound-Klaus“ betreffen hingegen nur die Rechte des Komponisten, da seine Gestaltung, sein Werk betroffen ist. Die Verfolgung von Sound-Piraterie ist daher alleinige Sache des Musikkomponisten⁴⁾.

Hertin und vor allem *Schorn* geht es hingegen um eine Wiederbelebung älterer Theorien, wonach der Schutzgegenstand „Tonträger“ nicht den Datenträger als solchen, sondern das auf ihm fixierte immaterielle Gut (Tonfolgen, Filme) umfasse und sich das Leistungsschutzrecht des § 85 UrhG daher auf die Festlegung z.B. einer Melodie beziehe⁵⁾. – Diese Ansicht ist aber zu Recht auf heftige Kritik gestoßen⁶⁾ und hat daher keine Anhänger gefunden. Abgesehen davon, daß eine solche Auslegung dem Sinn und Zweck des § 85 I

4) Zu den von *Schorn* angesprochenen Rechten des ausübenden Künstlers vgl. v. *Gamm*, UrhG, § 73 Rdz. 4, 7; *ders.*, UrhG, § 75, Rdz. 2 sowie die – insoweit divergierenden – Ausführungen bei *Hertin*.

5) So *Schorn*, Zur Frage der Änderung von § 87 Abs. 3 und anderer Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes im Rahmen der Urheberrechtsreform, in: GRUR 1982, 644.

6) Vgl. insbesondere *F. Stolz*, Der Begriff der Herstellung von Ton- und Bildtonträgern und seine Abgrenzung zum Senderecht, in UFITA 96 (1983), 55, 64 ff.

UrhG nicht entspricht (s.o.), würde sie im Ergebnis zu einer rein zweckorientierten Überbetonung der Rechte des Tonträgerherstellers führen: So wollen *Hertin* und *Schorn* einer Plattenfirma weitergehende Schutzrechte in bezug auf die einzelne Musikkomposition geben als dem Komponisten selbst. Dies kann angesichts der Tatsache, daß die Plattenfirma nur die Herstellung des Tonträgers übernommen hat, nicht als sach- und interessengerechtes Ergebnis bezeichnet werden.

Insgesamt zeigen somit die Äußerungen von *Hertin* und *Schorn*, daß Reichweite und Schutzzweck der §§ 85, 86 UrhG bei weitem noch nicht abgeklärt sind. Zu Recht hat *Dünnwald* daher bereits 1976 darauf hingewiesen, daß „dem Gesetzgeber im Leistungsschutzteil des Urheberrechtsgesetzes beträchtliche Mängel an systematischer Durchdringung, terminologischer Einheitlichkeit und redaktioneller Genauigkeit anzulasten sind, die ... bewirken, daß es in maßgeblichen Fragen kaum einmal eine allgemeine oder herrschende Meinung, sondern nur unterschiedliche Auffassungen gibt⁷⁾.“

[G 1927]

7) *Dünnwald*, Zum Leistungsschutz an Tonträgern und Bildtonträgern, in UFITA 76 (1976), 165, 166.